VERORDNUNG (EWG) Nr. 1327/83 DER KOMMISSION

vom 27. Mai 1983

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2545/81 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu den Maßnahmen für den Absatz des in den französischen überseeischen Departements erzeugten Zuckers

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anbetracht der vorgesehenen Änderung der zur Feststellung des in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2545/81 der Kommission (3) genannten Frachtelements Karibik-Vereinigtes Königreich verwendeten Währung ist es aus praktischen Gründen angebracht, den Bezug auf diese Währung zu streichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 3 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2545/81 werden die Worte „in englischen Pfund festgesetzte" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Mai 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 248 vom 1. 9. 1981, S. 50.